



10 SN-67/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Oberstaatsanwaltschaft**  
**Linz**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Linz, am 10.09.2003  
Gruberstraße 20  
A 4020 Linz  
Briefanschrift:  
A-4010 Linz, Postfach 274  
Sachbearbeiter:  
EOStA Dr. Hintersteininger  
Telefon: 0732/7601  
Klappe (DW) 1601  
Telefax: 0732/7601-1608

Jv 1795-2/03

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz; Begutachtungsverfahren

Zu GZ 318.016/6-II 1/2003

Dem vorliegenden Entwurf wird in seiner Gesamtheit - von nachstehenden Überlegungen abgesehen - zugestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 74 Abs 1 Z 9 StGB:

Zu nicht gewünschten Strafbarkeitslücken könnte der Umstand führen, dass die neu eingeführte Definition des Begriffes der Prostitution unter anderem die Absicht erfordert, sich durch die wiederkehrende Vornahme oder Duldung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Allenfalls wäre hier daran zu denken, eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen "sich oder Dritten" eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen oder überhaupt nur auf die entgeltliche Vornahme oder Duldung geschlechtlicher Handlungen am eigenen Körper abzustellen.

§ 100 StGB:

Zweckmäßig wäre hier wohl eine Angleichung an § 205 StGB, der neben der psychischen Krankheit und dem Zustand, der eine Person zum Widerstand unfähig macht, auch noch den Schwachsinn und die tiefgreifende Bewußtseinsstörung sowie eine andere schwere, einen dieser Zustände gleichwertige psychische Störung als Tatbestandsvoraussetzung enthält.

#### § 106 StGB:

Angesichts der Intention des Entwurfes sollte zweckmäßigerweise in den Katalog der qualifizierten Drohungen des § 106 Abs 1 Z 1 StGB auch die " Drohung mit Vergewaltigung oder einen anderen Eingriff in die sexuelle Integrität oder Selbstbestimmung" aufgenommen werden sowie § 107 Abs 2 StGB in dieser Richtung ergänzt werden.

Zum neu eingeführten Absatz 3 ist auf die eingangs geäußerten Bedenken zur Definition des Begriffes Prostitution hinzuweisen.

#### § 201 StGB:

Die Zusammenziehung des Absatz 1 mit Absatz 2 wird grundsätzlich begrüßt.

Zu bedenken ist, dass Absatz 2 in der neuen Fassung durch den Strafrahen von 5 bis zu 15 Jahren in jedem Fall eine Zuständigkeit des Geschworenengerichtes bedingt. Dieser hoher Strafrahen wird wohl nicht allen Einzelfällen gerecht, sodass von Seiten der Gerichte bei sogenannten "minderschweren Fällen" eine nicht intendierte, häufige Anwendung des § 41 StGB zu erwarten ist (wie derzeit bei § 143 1. Strafsatz StGB).

Entweder sollte hier an einen Strafrahen von 1 bis zu 15 Jahren (oder als novum von 3 bis zu 15 Jahren) gedacht werden.

In diesem Kontext könnte auch an eine Harmonisierung des Strafrahens bei § 143 1. Strafsatz StGB gedacht werden, zumal der Strafrahen von 5 bis zu 15 Jahren den minderschweren Einzelfällen nicht gerecht wird (man denke etwa an einen versuchten schweren Raub mit einem Taschenmesser durch einen vorbestraften "Sandler" - Beute eine Zigarettenschachtel).

#### § 205 StGB:

Insoweit wird auf die zu § 100 StGB gemachten Ausführungen verwiesen.

§ 207 a StGB:

Dieser Tatbestand ist relativ komplex formuliert; eine konzentriertere Fassung wäre für eine effiziente Handhabung wünschenswert.

§ 208 StGB:

Im Zuge der gegenständlichen Reform des Sexualstrafrechts sollte auch eine in der Praxis immer wieder auftauchende Strafbarkeitslücke geschlossen werden. Wiederholt treten Serientäter auf, die unmündige Personen per Telefon verbal massivst unsittlich belästigen bzw. auffordern, an sich selbst sexualbezogene Handlungen vorzunehmen. Nach der Judikatur des OGH (vgl. EvBl. 1998/ 141) sind derartige, die sexuelle Integrität von Kindern massiv beeinträchtigende Tathandlungen nicht tatbildlich, weil die Handlung des § 208 Abs 1 StGB vor einer unmündigen Person begangen werden muss.

§ 212 StGB:

Zu Absatz 1 Ziffer 2 wäre möglicherweise die Einführung einer Alterstoleranzklausel zweckmäßig.

§ 218 StGB:

Zu überlegen wäre, § 218 StGB als Ermächtigungsdelikt auszugestalten.

In der Praxis stellt sich immer wieder das Problem, dass Serientäter vornehmlich Frauen mit sexuell motivierten Anrufen geradezu "terrorisieren". Werden dabei keine Drohungen geäußert, existiert für die Strafverfolgungsbehörde kein Spielraum, was von den Opfern nicht nachvollzogen werden kann. Insoweit besteht daher ein kriminalpolitisches Bedürfnis an der strafrechtlichen Sanktionierung derartiger Tathandlungen, sind sie doch in den Auswirkungen oftmals vergleichbar den von § 218 Abs 1 StGB Sanktionierten (vgl hiezu im übrigen die zu § 208 StGB gemachten Ausführungen in Bezug auf Opfer unter 16 Jahren).

§ 31 ARHG:

Da gemäß § 31 Abs 5 ARHG der Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung vom Untersuchungsrichter mündlich verkündet und begründet wird, wäre es zur effizienten Ausgestaltung des Verfahrens wohl zweckmäßig im Sinne des § 284 Abs 1 StPO eine 3-tägige Frist für die Anmeldung der Beschwerde vorzusehen sowie eine Frist von 14 Tagen erst zur Ausführung des Rechtsmittels ab Zustellung des Beschlusses.

Im übrigen sollte anstelle der Bezeichnung "betroffene Person" eine andere Diktion gewählt werden, zumal dieser Begriff dem Unterbringungsverfahren vorbehalten bleiben sollte.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft,

am 10.09.2003

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. P. ...', written in a cursive style.